
Volksschulverordnung (VSV)¹

(Änderung vom 1. Juli 2014)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die Volksschulverordnung vom 14. Juni 2006² wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1, 2, 5, 6 und 7

¹ Die Schulträger haben für das Sonderpädagogische Angebot Pensenpools bereitzustellen, welche der Gemeinde- oder Bezirksrat auf Antrag des Schulrates festlegt. Die besonderen Klassen gemäss § 7 Abs. 1 Bst. a und b und Abs. 2 werden nicht dem Pensenpool belastet.

² Für die integrative Förderung sind pro Schulkind auf der Kindergarten- und Primarstufe minimal 0.16 und maximal 0.22 Lektionen sowie auf der Sekundarstufe I minimal 0.08 und maximal 0.16 Lektionen für den Pensenpool bereitzustellen.

⁵ Kleinstschulen, mit weniger als sechs Klassen, welche eine Schulleitungsvereinbarung mit einem anderen Schulträger haben, sind nicht an die Vorgaben gemäss Absatz 2 bis 4 gebunden. Schülerinnen und Schüler von Kleinstschulen haben Anspruch auf angemessene integrative Förderung und Förderung in der Unterrichtssprache.

Abs. 5 und 6 werden zu Abs. 6 und 7

II.

¹ Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

² Er tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Schwyz, 1. Juli 2014

Der Landammann: Andreas Barraud
Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

¹ GS 24-49a.

² SRSZ 611.211.

Personal- und Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen an der Volksschule (PVL)¹

(Änderung vom 1. Juli 2014)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die Personal- und Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen an der Volksschule (PVL) vom 10. Dezember 2002² wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 und 4

¹ Dem Schulträger steht für alle mit der Schule zusammenhängenden betrieblichen Aufgaben ein Schulbetriebspool zur Verfügung. Der Pool umfasst höchstens 1.7 Lektionen pro Klasse und pro Schulträger einen Sockel von vier Lektionen.

⁴ Aufgaben im Rahmen des Schulbetriebspools sind insbesondere:

- a) Besprechungszeit der Klassenlehrpersonen für integrative Förderung
- b) Besprechungszeit der Fachpersonen für integrative Förderung
- c) Institutionalisierte Hausaufgabenhilfe
- d) Klassenassistenzen
- e) Förderstunden
- f) Betreuung Bibliothek, Mediothek, Schulmaterial, Spezialräume und ähnliches.

§ 5 Abs. 4

Wird aufgehoben.

II.

¹ Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

² Er tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Der Landammann: Andreas Barraud
Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

¹ GS 24-49c.

² SRSZ 612.111.